

5.7 Einfache und wirtschaftliche Bauplanung und -ausführung
Der Landtag hat in der Vergangenheit mehrfach auf eine wirtschaftliche, zweckentsprechende und einfache Bauplanung und Bauausführung hingewiesen. Dies soll auch für Baumaßnahmen Dritter gelten, die vom Land gefördert werden. Es wird daher gebeten, im Rahmen der Bewilligung von Zuwendungen darauf hinzuwirken, dass dieser Grundsatz auch von den Zuwendungsempfängern beachtet wird.

5.8 Haushaltstechnische Verrechnungen
Nach den Richtlinien zur Haushaltssystematik des Landes Rheinland-Pfalz müssen die Einnahmen der Obergruppe 38 i. d. R. den Ausgaben der Obergruppe 98 entsprechen. Der Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben in diesem Bereich ist auch im Vollzug sicherzustellen. Das Ressort, das die Einnahmen verbucht, legt zu diesem Zweck zum 1. Dezember des Haushaltsjahres dem zuständigen Einzelplanreferat der Haushaltsabteilung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums einen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben vor. Um dabei einen Ausgleich der Obergruppen 38 und 98 im Einzelfall sicherzustellen, hat das jeweilige Ausgaberessort dem betreffenden Einnahmeressort bereits im Vorfeld die tatsächlich geleisteten Ausgaben rechtzeitig mitzuteilen. Daraus resultierende Umbuchungen zum Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben müssen bis zum Jahresende abgeschlossen sein.

5.9 Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen
Eine Abweichung von den im Haushaltsaufstellungserlass des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums festgelegten Beschaffungshöchstpreisen für Dienstkraftfahrzeuge ist nur mit dessen vorheriger Zustimmung möglich. Dem erforderlichen Antrag ist die Angebotsübersicht der grundsätzlich zuständigen Zentralen Beschaffungsstelle des Landes (ZBL) beizufügen. Soweit das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium die Befugnis zur Zustimmung zur Überschreitung der Höchstpreise an die zuständige ZBL übertragen hat, erteilt diese nach pflichtgemäßem Ermessen ihre Einwilligung zur Abweichung von den Beschaffungshöchstpreisen.
Die Einwilligung ist frühzeitig einzuholen. Eine Abweichung scheidet grundsätzlich aus, wenn sich durch die jeweilige Beschaffung die Zahl der Dienstkraftfahrzeuge in einer Dienststelle erhöht.

5.10 Verpflichtungen zu Lasten übertragbarer Ausgaben
§ 38 Abs. 4 Satz 2 LHO erlaubt es, bei übertragbaren Ausgaben Verpflichtungen zu Lasten des unmittelbar folgenden Haushaltsjahres auf der Grundlage nicht abfließender Mittel einzugehen. Diese Ausnahmeregelung zu § 38 Abs. 1 Satz 1 LHO ist nur dann anwendbar, wenn entgegen der Planung bei der Haushaltsaufstellung die Leistung der Ausgabe auf das folgende Haushaltsjahr verschoben werden soll und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Ausgabereise entstehen, welche die Ausgabe vollumfänglich abdecken. Das Eingehen der Verpflichtungen bedarf der Einwilligung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums. Diese wird regelmäßig nur erteilt, wenn sich die Verpflichtungen auf Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 des Gruppierungsplans oder Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen beziehen.

6 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2023 gültig.

MinBl. 2023, S. 3

707 Gewährung von Zuwendungen an gewerbliche Unternehmen einschließlich Beherbergungsbetriebe in dem Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft,
Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
vom 12. Dezember 2022 (8302)

1 Die Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Zuwendungen an gewerbliche Unternehmen einschließlich Beherbergungsbetriebe in dem Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) vom 26. November 2014 (MinBl. 2015 S. 7; 2019 S. 338), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 23. März 2022 (MinBl. S. 41), wird wie folgt geändert:

In Nummer 1.1 Satz 1 und Nummer 3 Satz 1 werden die Worte „jeweils gültigen Koordinierungsrahmens“ jeweils durch die Worte „Koordinierungsrahmens vom 1. Januar 2022“ ersetzt.

2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

MinBl. 2023, S. 8

707 Zuwendungsverfahren im Rahmen der Umsetzung des Programms des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ Rheinland-Pfalz, Förderperiode 2021-2027 (VV IBW-EFRE)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft,
Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
vom 21. Dezember 2022 (8304)

1 Zielsetzung und Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land gewährt Zuwendungen auf der Grundlage des Programms des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) des Landes Rheinland-Pfalz (nachfolgend: EFRE-Programm) in der Förderperiode 2021-2027. Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit sowie das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität setzen das EFRE-Programm gemeinsam auf der Grundlage der EU-Verordnungen und nationalen Rechtsvorschriften um.

1.2 Diese Verwaltungsvorschrift dient der Regelung der Verfahren zur Gewährung von Zuwendungen aus dem EFRE-Programm. Sie regelt die Zuständigkeiten und setzt die Rahmenbedingungen für weitere Verwaltungsvorschriften (Förderprogramme). Soweit erforderlich, kann diese Verwaltungsvorschrift im Rahmen der Förderprogramme ergänzt werden.

1.3 Zuwendungen werden in Übereinstimmung mit dem genehmigten EFRE-Programm 2021-2027 sowie auf der Grundlage der folgenden Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung gewährt:

1.3.1 der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakul-

- turfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. EU Nr. L 231 S. 159),
- 1.3.2 der Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. EU Nr. L 231 S. 60),
- 1.3.3 den delegierten und Durchführungsrechtsakten der Kommission, die auf die vorgenannten EU-Verordnungen Bezug nehmen,
- 1.3.4 den beihilferechtlichen Vorschriften,
- 1.3.5 den vergaberechtlichen Vorschriften,
- 1.3.6 den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2, BS 63-1) sowie der dazu ergangenen Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, 324; 2022 S. 266),
- 1.3.7 dem § 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102),
- 1.3.8 den auf Basis dieser Verwaltungsvorschrift erlassenen Förderprogrammen.
- 1.4 Die Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems einschließlich der zugehörigen Anhänge zur Umsetzung des EFRE-Programms 2021-2027, das Regelwerk zur Anerkennung von Personal- und Gemeinkosten im Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ (IBW) 2021-2027 für Rheinland-Pfalz sowie der Publizitätsleitfaden sind verbindlich.
- 1.5 Diese Verwaltungsvorschrift findet keine Anwendung bei der Unterstützung durch Finanzinstrumente sowie für Ausgaben, deren Finanzierung aus der Technischen Hilfe erfolgt.
- 2 Zweck der Zuwendung**
- Der konkrete Zuwendungszweck wird im Rahmen des jeweiligen Förderprogramms festgelegt.
- 3 Zuwendungsempfänger**
- Der Kreis der Zuwendungsempfänger ergibt sich aus dem EFRE-Programm. Er kann durch das jeweilige Förderprogramm eingeschränkt oder spezifiziert werden. Natürliche Personen, die keine Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen sind (ABl. EU Nr. L 124 S. 36), können keine Zuwendungsempfänger sein.
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen**
- 4.1 Im Rahmen der Umsetzung des EFRE-Programms werden transparente Projektauswahlkriterien und -methodiken eingesetzt, die der Begleitausschuss des EFRE-Programms gemäß Artikel 40 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 genehmigt hat. Die Projektauswahlkriterien und -methodiken werden in den jeweiligen Förderprogrammen oder im Rahmen von Förderaufrufen, die auf der Internetseite www.efre.rlp.de veröffentlicht werden, spezifiziert.
- 4.2 Zuwendungen werden durch Zuwendungsbescheid und nur im Rahmen von spezifischen Zielen des EFRE-Programms gewährt, die die im Anhang III der Verordnung (EU) 2021/1060 sowie im EFRE-Programm spezifizierten „Grundlegenden Voraussetzungen“ erfüllen.
- 4.3 Das Land Rheinland-Pfalz ist gemäß Artikel 51 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2010/C 83/02 – ABl. EU Nr. C 83 S. 389) zur Achtung und Gewährleistung der darin enthaltenen Rechte verpflichtet. Für den EFRE wesentliche Grundsätze der Grundrechtecharta, insbesondere das Recht auf Nichtdiskriminierung, das Eigentumsrecht, das Recht auf Datenschutz, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht, die Geschlechtergleichstellung, die Integration von Menschen mit Behinderung und der Umweltschutz, sind zu berücksichtigen. Die auf der Grundlage dieser Verwaltungsvorschrift zu erstellenden Förderprogramme, die die Umsetzung des EFRE-Programms Rheinland-Pfalz fachspezifisch konkretisieren und regeln, beachten die Leitfragen des Anhangs III der Bekanntmachung der Kommission „Leitlinien zur Sicherstellung der Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bei der Durchführung der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds („ESI-Fonds“)" (2016/C 269/01 – ABl. EU Nr. C 269 S. 1). Die Achtung der Charta ist eine Förder Voraussetzung. In der Maßnahmenplanung und in den Auswahlkriterien sind die Rechte und Prinzipien der Charta zu berücksichtigen. Die zwischengeschalteten Stellen prüfen die Einhaltung der Grundrechte durch die Zuwendungsempfänger im Rahmen der Förderwürdigkeitsbetrachtung der Vorhaben. Die zwischengeschalteten Stellen teilen ihnen bekanntgewordene Verstöße gegen die Grundrechtecharta unmittelbar der EFRE-Verwaltungsbehörde mit.
- 4.4 Es dürfen nur Vorhaben gefördert werden, die die Klima- und umweltpolitischen Standards und Prioritäten der Union beachten und die keine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. EU Nr. L 198 S. 13 – sog. Taxonomie-Verordnung) verursachen. Der Zuwendungsempfänger muss im Antragsverfahren erklären, soweit erforderlich beschreiben und soweit erforderlich gutachterlich bestätigen lassen, dass er Aspekte der Sicherung der Klimaverträglichkeit und der Kreislaufwirtschaft in Bezug auf sein Vorhaben gemäß dem „Do no significant harm-Prinzip (DNSH)“ der Europäischen Kommission beachtet und erforderliche Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergreift. Die vorgenommenen Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen sind im Verwendungsbericht darzustellen. Die EFRE-Verwaltungsbehörde stellt den zwischengeschalteten Stellen Handreichungen und Checklisten sowie Bausteine für die Antrags- und Verwendungsnachweismulare zur Verfügung. Diese sind verbindlich anzuwenden. Änderungen der Checklisten und Bausteine bedürfen der Zustimmung der EFRE-Verwaltungsbehörde.
- 4.5 Zuwendungen werden grundsätzlich nur für Vorhaben in Rheinland-Pfalz (Programmgebiet) gewährt.
- 4.6 Ein Vorhaben kann aus einem oder mehreren Fonds oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten unterstützt werden. Die Gewährung und Auszahlung der Zuwendung erfolgt in diesen Fällen anteilig.
- 4.7 Die Kumulierungsmöglichkeiten der EFRE-Mittel mit nationalen Fördermitteln regelt das jeweilige Förderprogramm, insbesondere unter Beachtung der einschlägigen Regelungen des europäischen Beihilferechts.
- 4.8 Zuwendungen, die unter die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1) fallen, dürfen nicht gewährt werden, wenn der Empfänger einer Rückforderungsanordnung, die aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe

und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt erfolgte, nicht nachgekommen ist. Sofern ein Förderprogramm auf die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gestützt wird, muss dieses den vorgenannten Hinweis enthalten.

Im Rahmen der beihilferechtlichen Prüfung von Zuwendungen, die nicht auf der Basis der Verordnung (EU) Nr. 651/2014, sondern einer anderen beihilferechtlichen Grundlage gewährt werden sollen, muss der noch ausstehende Rückforderungsbetrag in Abzug gebracht werden. Die Gewährung von Beihilfen wird davon abhängig gemacht, dass die Unternehmen einen Nachweis erbringen, dass sie keine Unternehmen in Schwierigkeiten und keine Unternehmen sind, die einer Rückforderungsanordnung nicht nachgekommen sind.

Das Unternehmen unterschreibt im Antrag, dass es kein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ im Sinne des Artikels 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 sowie der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (2014/C 249/01 – ABl. EU Nr. C 249 S. 1) ist. Die Erklärung des Unternehmens ist durch eine externe Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung zu bestätigen. Diese hat darüber hinaus zu erklären, dass sie einen Abgleich mit der Internetseite der Europäischen Kommission https://ec.europa.eu/competition-policy/state-aid/procedures/recovery-unlawful-aid_en vorgenommen hat, ob ein Rückforderungsbeschluss der Kommission vorliegt. Eine Kurzbilanzübersicht ist vorzulegen. Überdies unterzeichnet das Unternehmen mit dem Antrag eine Bestätigung „Folgeleistung von Rückforderungen“.

- 4.9 Vor jeder Bewilligung müssen die Unternehmen eine Bestätigung ihrer Hausbank vorlegen, dass die Finanzierung des Vorhabens gesichert ist (Vollfinanzierungsbestätigung). Nach Zustimmung der EFRE-Verwaltungsbehörde kann die Vorlage der Vollfinanzierungsbestätigung in begründeten Ausnahmefällen spätestens mit dem ersten Mitelabruf erfolgen.
- 4.10 Sollen Ergebnisse aus Forschungs- und sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten für die Allgemeinheit nutzbar gemacht werden, ist dies im Zuwendungsbescheid zu regeln.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungen werden als Projektförderung grundsätzlich im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt. Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.
Auch im Fall der Vollfinanzierung nach Teil I Nr. 2.3 oder Teil II Nr. 2.3 zu § 44 Abs. 1 der VV-LHO ist die Zuwendung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen. Eine Vollfinanzierung ist vor Erteilung der Bewilligung im Prüfvermerk angemessen zu begründen und in der Akte zu dokumentieren.
- 5.2 Betragen die Gesamtausgaben eines Vorhabens nicht mehr als 200 000 EUR, wird die Zuwendung in Abstimmung mit der EFRE-Verwaltungsbehörde in Form von Kosten je Einheit oder Pauschalfinanzierungen gewährt. Ausgenommen hiervon sind Vorhaben, für die die Unterstützung eine staatliche Beihilfe darstellt.
- 5.3 Bei Gesamtausgaben über 200 000 EUR erfolgt die Zuwendung auf Basis der tatsächlich beim Begünstigten entstandenen und bei der Durchführung von Vorhaben entrichteten förderfähigen Ausgaben sowie von Abschreibungen, sofern im jeweiligen Förderprogramm keine anderen Formen von Zuschüssen gemäß Artikel 53 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 vorgesehen sind.
- 5.4 Zuwendungen werden in Form nicht rückzahlbarer Leistungen bewilligt.
- 5.5 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf Grundlage der Projektauswahlkriterien des jeweiligen Förderprogramms sowie ergänzender Prüfungen nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haus-

haltsmittel entsprechend der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

- 5.6 Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn der Gesamtbetrag aller Zuwendungsmittel für das Projekt (einschließlich EU-, Landes- und Bundesmitteln) mindestens 25 000 EUR beträgt. Maßgeblich ist das zum Zeitpunkt der Antragsprüfung nach objektiver Bewertung zu erwartende Fördervolumen.
- 5.7 Zuwendungen werden aus EFRE-Mitteln und ggf. aus nationalen Mitteln gewährt. Der Anteil des EFRE darf in stärker entwickelten Regionen (Region Koblenz mit der kreisfreien Stadt Koblenz und den Landkreisen Ahrweiler, Altenkirchen (Westerwald), Bad Kreuznach, Birkenfeld, Mayen-Koblenz, Neuwied, Rhein-Lahn-Kreis, Westerwaldkreis, Cochem-Zell, Rhein-Hunsrück-Kreis sowie Region Rheinhessen-Pfalz mit den kreisfreien Städten Frankenthal (Pfalz), Kaiserslautern, Landau in der Pfalz, Ludwigshafen am Rhein, Mainz, Neustadt an der Weinstraße, Pirmasens, Speyer, Worms, Zweibrücken und den Landkreisen Alzey-Worms, Bad Dürkheim, Donnersbergkreis, Germersheim, Kaiserslautern, Kusel, Südliche Weinstraße, Rhein-Pfalz-Kreis, Mainz-Bingen, Südwestpfalz) maximal 40 v. H. und in Übergangsregionen (Region Trier mit den Landkreisen Berncastel-Wittlich, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Trier-Saarburg und Vulkaneifel sowie der kreisfreien Stadt Trier) maximal 60 v. H. der förderfähigen Ausgaben des Vorhabens betragen.
- 5.8 Die Fördertatbestände und -voraussetzungen, die Zuwendungsberechtigten, die förderfähigen Ausgaben sowie die Höhe des Fördersatzes werden – unter Berücksichtigung der Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift – in dem jeweiligen Förderprogramm festgelegt. Grundsätzlich werden der Förderung die tatsächlich entstandenen förderfähigen Ausgaben zugrunde gelegt. Für die Förderfähigkeit einzelner Ausgabenpositionen gilt davon abweichend Folgendes:
- 5.8.1 Projektbezogene Personalkosten und mit dem geförderten Projekt in Zusammenhang stehende Gemeinkosten (indirekte Kosten) werden im Rahmen des Regelwerks zur Anerkennung von Personal- und Gemeinkosten, das jährlich zum 1. Juli aktualisiert und auf www.efre.rlp.de veröffentlicht wird, gefördert, soweit sie auf der Basis des Förderprogramms förderfähig sind.
Die Förderung von Personalkosten erfolgt grundsätzlich im Rahmen einer Förderung von Kosten je Einheit nach Artikel 53 Abs. 1 Buchst. b sowie Artikel 53 Abs. 3 Buchst. a der Verordnung (EU) 2021/1060, sofern das Regelwerk zur Anerkennung von Personal- und Gemeinkosten keine abweichende Regelung trifft.
Die Förderung von Gemeinkosten (indirekte Kosten) erfolgt grundsätzlich im Rahmen einer Pauschalfinanzierung nach Artikel 53 Abs. 1 Buchst. d und Artikel 53 Abs. 3 Buchst. a der Verordnung (EU) 2021/1060, sofern das Regelwerk zur Anerkennung von Personal- und Gemeinkosten keine abweichende Regelung trifft. Gemeinkosten können mit 15 v. H. der förderfähigen direkten Personalkosten pauschal ohne Nachweis der Berechnungsmethode erstattet werden; eine Pauschale von bis zu 25 v. H. der förderfähigen direkten Kosten ist möglich, sofern der Fördersatz auf einer fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Berechnungsmethode nach Artikel 53 Abs. 3 Buchst. a der Verordnung (EU) 2021/1060 basiert. Die Berechnungsmethode ist der Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
Für die gesamte Laufzeit eines Projekts sind die Sätze anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung galten. Die Sätze werden im Zuwendungsbescheid oder in der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn festgelegt.
- 5.8.2 Ein Pauschalsatz von bis zu 40 v. H. der direkten förderfähigen Personalkosten kann nach Artikel 56 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 ohne Nachweis der Berechnungsmethode genutzt werden, um die förderfähigen Restkosten eines Vorhabens abzudecken, sofern das För-

derprogramm diese Regelung vorsieht.

Für die gesamte Laufzeit eines Projekts sind die Sätze anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung galten. Die Sätze werden im Zuwendungsbescheid oder in der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn festgelegt.

5.8.3 Die Förderung im Rahmen von Pauschalbeträgen nach Artikel 53 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2021/1060 ist nicht möglich.

5.8.4 Dürfen aus einer Zuwendung auch Personal- oder sächliche Verwaltungsausgaben – einschließlich Reisekosten – geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besserstellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und den für das Land maßgebenden sonstigen Tarifverträgen sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden (Besserstellungsverbot). Bei Vorliegen besonderer Gründe, beispielsweise, weil die Gewinnung qualifizierten Personals nur bei über- oder außertariflicher Bezahlung möglich ist, kann im Einzelfall eine Ausnahme in Betracht kommen. Eine solche ist vor Erteilung der Bewilligung im Prüfvermerk angemessen zu begründen und in den Bescheid aufzunehmen.

5.8.5 Reisekosten können, sofern das jeweilige Förderprogramm dies vorsieht, entsprechend dem Landesreisekostengesetz vom 24. März 1999 (GVBl. S. 89, BS 2032-30) in der jeweils geltenden Fassung als förderfähig anerkannt werden. Als Nachweis werden bei allen (mehrheitlich) öffentlichen Zuwendungsempfängern grundsätzlich die Erstattungen der zuständigen Reisekostenstellen akzeptiert. In allen sonstigen Fällen sind die nach dem Einkommensteuergesetz anerkannten Pauschalen zuwendungsfähig.

5.8.6 Sachleistungen gemäß Artikel 67 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 sind von der Förderung ausgeschlossen.

5.8.7 Abschreibungskosten, für die keine mit Rechnungen belegte Zahlung erfolgt ist, können unter den Bedingungen des Artikels 67 Abs. 2 Buchst. a bis d der Verordnung (EU) 2021/1060 förderfähig sein.

5.9 Nicht förderfähig sind:

- Schuldzinsen.
- Grunderwerb für einen Betrag von über 10 v. H. der förderfähigen Gesamtausgaben für das betreffende Vorhaben; bei Brachflächen und ehemals industriell genutzten Flächen mit Gebäuden erhöht sich dieser Grenzwert auf 15 v. H. Die Einordnung einer Fläche als Brachfläche erfolgt durch die zwischengeschaltete Stelle in Abstimmung mit der Verwaltungsbehörde.
- Umsatzsteuer, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehbar ist.
- Skonti und Preisnachlässe, die der Zuwendungsempfänger in Anspruch genommen hat.
- Verlagerungen gemäß Artikel 66 der Verordnung (EU) 2021/1060.
- Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2021/1058 aus dem Anwendungsbereich des EFRE ausgeschlossene Tatbestände.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Abtretung der Zuwendung an Dritte ist ausgeschlossen.

6.2 Ausgaben im Rahmen von bewilligten Projekten können nur als förderfähig anerkannt werden, wenn diese zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 30. Juni 2029 getätigt wurden.

6.3 Ausgaben im Zusammenhang mit Vorhaben, die mehr als eine Regionenkategorie abdecken, sind anteilig den be-

troffenen Regionenkategorien zuzuweisen. Maßgeblich ist grundsätzlich der Investitionsort oder der Ort, an dem die geförderten Leistungen angeboten werden.

6.4 Die Förderdaten eines bewilligten Projektes sind nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2021/1060 öffentlich. Im Antragsverfahren wird das schriftliche Einverständnis des Zuwendungsempfängers zur Veröffentlichung der Angaben gemäß Artikel 49 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 – sowie bei Änderung entsprechender EU-Vorgaben weiterer Angaben – eingeholt.

6.5 Aufgrund der speziellen Regelungen in den maßgeblichen EU-Verordnungen und deren Umsetzung im Verwaltungs- und Kontrollsystem ersetzt eine von der Prüfungseinrichtung des Zuwendungsempfängers durchgeführte Prüfung des Vorhabens nicht – auch nicht teilweise – die Mittelabruf- und Verwendungsnachweisprüfung sowie Vor-Ort-Überprüfungen durch die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB). Die Vorlage des Prüfvermerks der Prüfeinrichtung ist deshalb keine Voraussetzung für die Mittelabruf- und Verwendungsnachweisprüfung durch die ISB.

7 Verfahren

7.1 Die Förderverfahren des EFRE-Programms werden nach einem einheitlichen, im Verwaltungs- und Kontrollsystem für das EFRE-Programm Rheinland-Pfalz beschriebenen Verwaltungsverfahren umgesetzt.

7.2 Die Festlegung der Bewilligungsbehörde erfolgt in dem jeweiligen Förderprogramm.

7.3 Die ISB nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Antragsannahme (einschließlich Beratung und Bearbeitung von Änderungsanträgen), sofern sie Bewilligungsbehörde ist,
- Antragsprüfung, sofern sie Bewilligungsbehörde ist,
- Bewilligung (einschließlich Erlass von Änderungsbescheiden), sofern sie Bewilligungsbehörde ist,
- Mittelabrufprüfung,
- Verwendungsnachweisprüfung,
- Auszahlung der Zuwendungen,
- Vor-Ort-Überprüfungen der Vorhaben,
- Überwachung der Dauerhaftigkeit der Vorhaben/Zweckbindungsfristen.

Der ISB können mit Zustimmung der Verwaltungsbehörde weitere Aufgaben übertragen werden.

Die ISB ist zuständige Behörde für die Aufhebung, (Teil-)Rücknahme und (Teil-)Widerruf von Zuwendungsbescheiden nach erfolgter Verwendungsnachweisprüfung. Dies umfasst die Rückforderung der zu erstattenden Leistung, auch im Falle eines Eintritts einer auflösenden Bedingung, einschließlich der Festsetzung der zu erstattenden Zinsen.

7.4 Sonstige, nicht von Nummer 7.3 erfasste Änderungsbescheide, sind von den jeweiligen Bewilligungsbehörden zu fertigen und zu erlassen und auf ihre Weisung von der ISB in den ABAKUS einzupflegen.

7.5 Anträge auf Zuwendungen sind elektronisch über das EFRE-Kundenportal 2021-2027 zu stellen. Der Schriftverkehr mit dem Zuwendungsempfänger erfolgt ebenfalls grundsätzlich über das EFRE-Kundenportal 2021-2027. Dies betrifft insbesondere die Antrags-, Bewilligungs-, Mittelabruf- und Verwendungsnachweisverfahren.

7.6 Die als Anlage beigefügten „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ Rheinland-Pfalz, Förderperiode 2021-2027“ (ANBest IBW-EFRE), einschließlich der darin enthaltenen Vorgaben zur Vergabe von Aufträgen, sind grundsätzlich unverändert in

der jeweils geltenden Fassung zum Bestandteil des Bewilligungsbescheides zu machen. Sie treten an die Stelle der in Teil I Nr. 5.1 Satz 1 und Teil II Nr. 5.1 Satz 1 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO genannten Bestimmungen.

- 7.7 Sofern der vorzeitige Maßnahmenbeginn zugelassen wird, wird der Antragsteller gleichzeitig mit der Zustimmung zu dem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zur Einhaltung der ANBest IBW-EFRE verpflichtet. Die Bestimmungen werden dem Antragsteller zusammen mit der Zustimmung zu dem vorzeitigen Maßnahmenbeginn übersandt.

8 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

MinBl. 2023, S. 8

Anlage (zu Nummer 7.6)

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ Rheinland-Pfalz, Förderperiode 2021-2027 (ANBest IBW-EFRE)

Die ANBest IBW-EFRE enthalten Nebenbestimmungen im Sinne von § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) in Verbindung mit § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheides verbindlich, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

- 1.2 Der im Zuwendungsbescheid festgelegte Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Alle mit dem Zweckzweck zusammenhängenden Finanzierungsmittel (Zuwendungen, Leistungen Dritter, Eigenanteil) sind als Deckungsmittel für alle förderfähigen Ausgaben einzusetzen.

Die Einzelansätze dürfen bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Weitergehende Überschreitungen bedürfen der Zustimmung der Bewilligungsbehörde. Auch in diesem Fall muss die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden.

Beruhet die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig.

Bei Kosten je Einheit und Pauschalfinanzierungen im Sinne des Artikels 53 der Verordnung (EU) 2021/1060¹ sind Abweichungen der tatsächlichen Ausgaben von den im Zuwendungsbescheid festgelegten Beträgen der Personal- und/oder Gemeinausgaben unbeachtlich.

- 1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personal- oder sächli-

¹ Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. EU Nr. L 231 S. 159)

che Verwaltungsausgaben – einschließlich Reisekosten – geleistet werden und die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besserstellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und den für das Land maßgebenden sonstigen Tarifverträgen sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden (Besserstellungsverbot). Ausnahmen sind im Einzelfall nur möglich, wenn sie nachvollziehbar begründet und im Zuwendungsbescheid ausdrücklich zugelassen wurden.

- 1.4 Die Zuwendung darf nur zur Erstattung förderfähiger Ausgaben angefordert werden, die für den im Rahmen des im Zuwendungsbescheid festgelegten Zweckzweck getätigt wurden. Die entsprechenden Ausgaben und Zahlungen müssen nachgewiesen werden. Im Fall von Kosten je Einheit ist nachzuweisen, dass Zahlungen erfolgt sind. Die Anforderung der Zuwendung erfolgt elektronisch über das EFRE-Kundenportal 2021-2027 (vgl. Nummer 6).

- 1.5 Die Zuwendung darf nur jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers in Anspruch genommen werden. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten.

- 1.6 Der Zuwendungsempfänger muss zur Erstattung tatsächlich entstandener Ausgaben sowie von Abschreibungen für alle Finanztransaktionen im Rahmen des Vorhabens entweder eine separate Rechnungsführung oder geeignete Rechnungsführungscodes verwenden. Dies gilt nicht für Personal- und Gemeinkosten, die auf der Basis von Kosten je Einheit oder Pauschalfinanzierungen erstattet werden.

- 1.7 Die Abtretung der Zuwendung an Dritte ist ausgeschlossen.

- 1.8 Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zweckzweck nicht zu erreichen ist.

- 1.9 Die Zuwendung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere das Recht auf Nichtdiskriminierung, das Eigentumsrecht, das Recht auf Datenschutz, die Geschlechtergleichstellung, die Integration von Menschen mit Behinderung und der Umweltschutz, gewahrt wird. Verletzungen der Charta im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vorhabens können einen teilweisen oder vollständigen Widerruf der Zuwendung zur Folge haben.

2 Nachträgliche Ermäßigung der förderfähigen Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Sofern sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten

- förderfähigen Gesamtausgaben für den Zweckzweck vermindern oder
- Finanzierungsmittel erhöhen oder
- neue Finanzierungsmittel hinzutreten (insbesondere Einnahmen während der Umsetzung des Projektes), ermäßigt sich die Zuwendung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers. Dies gilt nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder Finanzierungsmittel um mehr als 500 EUR ändern.

3 Vergabe von Aufträgen

- 3.1 Nach Möglichkeit sollen ökologische (z. B. umweltgerechte Kriterien), energieeffizienzfördernde und soziale

- Erwägungen sowie Innovationsanreize in die Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge einbezogen werden.
- 3.2 Zuwendungsempfänger, die zugleich öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) oder Sektorenauftraggeber nach § 100 GWB sind, haben bei öffentlichen Aufträgen, deren geschätzte Gesamtauftragswerte ohne Umsatzsteuer die in § 106 Abs. 2 GWB genannten Schwellenwerte erreichen oder überschreiten, die für sie geltenden vergaberechtlichen Vorschriften einzuhalten. Dazu zählen insbesondere das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, die Vergabeverordnung sowie, je nach Einzelfall, die Abschnitte 2 und 3 des Teils A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) sowie die Sektorenverordnung.
- 3.3 Soweit der geschätzte Gesamtauftragswert ohne Umsatzsteuer die sich aus den genannten Vorschriften ergebenden EU-Schwellenwerte nicht erreicht, haben die in den Geltungsbereich der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 18. August 2021 (MinBl. S. 91) fallenden öffentlichen Auftraggeber die dortigen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung sowie sonstige für sie geltende haushaltsvergaberechtliche Bestimmungen einzuhalten.
- 3.4 Soweit der geschätzte Gesamtauftragswert ohne Umsatzsteuer die sich aus den genannten Vorschriften ergebenden EU-Schwellenwerte nicht erreicht, haben die Zuwendungsempfänger, die zwar nicht in den Geltungsbereich der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 18. August 2021 (MinBl. S. 91) fallen, jedoch gleichwohl öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99 GWB oder Sektorenauftraggeber nach § 100 GWB sind, folgende Regelungen in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden:
- bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO),
 - bei der Vergabe von Bauleistungen Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A),
 - die Nummern 2.1.2, 4.2, 4.3, 5.2, 5.3 und 5.4 der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 18. August 2021 (MinBl. S. 91).
- 3.5 Bei öffentlichen Ausschreibungen im Oberschwellenbereich hat der Zuwendungsempfänger mit den Unterlagen zu den Mittelabrufen und dem Verwendungsnachweis die in den Datenfeldern 23 und 24 des Anhangs XVII der Verordnung (EU) 2021/1060 geforderten Angaben zu den (Unter-)Auftragnehmern zur Verfügung zu stellen. Das heißt, Angabe aller Auftragnehmer, einschließlich Name und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Steuer-ID dieser wirtschaftlichen Eigentümer der Auftragnehmer nach Artikel 3 Abs. 6 der Richtlinie (EU) 2015/849², und zwar Vorname(n) und Nachname(n), Geburtsdatum/Geburtsdaten und Steuer-ID dieser wirtschaftlichen Eigentümer sowie Angaben zu den Verträgen (Datum des Vertrags, Name, Bezugsnummer und Vertragswert). Bei Unteraufträgen auf der ersten Ebene im Gesamtwert von mehr als 50 000 EUR sind entsprechende Angaben auch zu den wirtschaftlichen Eigentümern der Unterauftragnehmer bereitzustellen.
- 3.6 Werden zuwendungsfähige Ausgaben über Pauschalfinanzierungen oder Kosten je Einheit ermittelt, findet Nummer 3.5 keine Anwendung.
- 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte oder hergestellte Gegenstände**
- 4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung (Zweckbindungsfrist) nicht anderweitig verfügen.
- 4.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände entsprechend den einschlägigen steuer-, handels- oder haushaltsrechtlichen Vorschriften zu verbuchen und zu inventarisieren. Für Gegenstände, die durch eine Pauschalfinanzierung gefördert wurden, ist der Nachweis nicht erforderlich.
- 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers**
- 5.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde nach Antragstellung, im Bewilligungszeitraum und während der Zweckbindungsfrist unverzüglich anzuzeigen, wenn
- 5.1.1 sich die förderfähigen Ausgaben um mehr als 500 EUR ermäßigen (vgl. Nummer 2; diese Bagatelgrenze gilt nicht bei Vollfinanzierungen) und/oder
- 5.1.2 er weitere Zuwendungen von insgesamt mehr als 500 EUR für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er weitere Mittel von Dritten über 500 EUR erhält (vgl. Nummer 2),
- 5.1.3 sich der Zuwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen,
- 5.1.4 sich Angaben zum Zuwendungsempfänger (z. B. Anschrift, Unternehmensstruktur, Gesellschafterstruktur, Rechtsform) ändern,
- 5.1.5 sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder nicht mit der bewilligten Zuwendung zu erreichen ist,
- 5.1.6 zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte oder hergestellte zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- 5.1.7 ein Insolvenzverfahren gegen den Zuwendungsempfänger beantragt oder eröffnet wird.
- 5.2 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde, der Verwaltungsbehörde sowie der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) auf Nachfrage Auskunft über den Stand der Umsetzung des bewilligten Vorhabens zu erteilen.
- 6 Mittelabruf**
- 6.1 Die Zuwendung kann erst ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Diese Frist kann mit einer Erklärung auf Rechtsbehelfsverzicht abgekürzt werden.
- 6.2 Soweit im Zuwendungsbescheid keine andere Regelung getroffen wurde, soll der Zuwendungsempfänger der zuständigen Stelle während des im Zuwendungsbescheid festgelegten Bewilligungszeitraumes grundsätzlich mindestens einmal im Jahr, maximal aber viermal jährlich einen Mittelabruf auf elektronischem Weg über das EFRE-Kundenportal 2021-2027 zuleiten.
- 6.3 Der Mittelabruf umfasst das Mittelabrufformular und einen zahlenmäßigen Nachweis. Ob im Rahmen des Mittelabrufes ein Sachbericht vorzulegen ist, wird im Zuwendungsbescheid festgelegt.
- 6.3.1 Für den zahlenmäßigen Nachweis sind die einzelnen Ausgaben für das Vorhaben in zeitlicher Folge getrennt

² Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. EU Nr. L 141 S. 73)

- nach der Gliederung des Finanzierungsplans in der Belegliste zu erfassen.
- 6.3.2 Umsatzsteuer, die nach dem Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den förderfähigen Ausgaben. In Anspruch genommene Skonti und Rabatte sind ebenfalls als nicht förderfähige Ausgaben abzuziehen.
- 6.3.3 Einzelrechnungen unter 50 EUR (ohne Umsatzsteuer und nach Abzug von Skonti und Rabatten) sind nicht förderfähig und können nicht geltend gemacht werden.
- 6.3.4 Die Belege für alle in der Belegliste enthaltenen Ausgaben umfassen die *Rechnungen/Gebührenbescheide* und die *Zahlungsnachweise (in der Regel in Form von Kontoauszügen)*. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Im Hinblick auf ein zügiges Auszahlungsverfahren sollen die Belege den in der Belegliste angegebenen Positionen zugeordnet werden.
Rechnungen müssen die sich aus dem Umsatzsteuergesetz (UStG) ergebenden Angaben (§ 14 UStG) enthalten. Für Rechnungen über Kleinbeträge gelten die sich aus der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) ergebenden Erleichterungen (§ 33 UStDV).
- 6.3.5 Sofern Personalausgaben durch Kosten je Einheit gefördert werden, ist der zahlenmäßige Nachweis – unter Einhaltung der Nummern 6.3.5.1 bis 6.3.5.3 – auf die Arbeitszeit beschränkt.
- 6.3.5.1 Für Mitarbeitende, die *ausschließlich* für das geförderte Projekt tätig waren, ist es ausreichend, wenn sie und der Zuwendungsempfänger (Vier-Augen-Prinzip) eine entsprechende beiderseitig unterzeichnete schriftliche Erklärung abgeben. Die Erklärung umfasst jeweils personenbezogen die Anzahl der Monate der ausschließlichen Tätigkeit für das Projekt, die Angabe des Stellenumfanges (Voll- oder Teilzeit unter Angabe des Stellenanteils), und die Bestätigung, dass die oder der Mitarbeitende vom Zuwendungsempfänger entlohnt wurde. Die Förderung von Personalausgaben der Geschäftsführung setzt ebenfalls einen Nachweis über die Entlohnung voraus. Die Geschäftsführung darf nur in dem Umfang für das geförderte Projekt tätig werden, als sie ihren üblichen Aufgaben noch nachkommen kann.
- 6.3.5.2 Für Mitarbeitende, die *nicht ausschließlich* in dem geförderten Projekt tätig waren, ist zusätzlich zu den Angaben unter Nummer 6.3.5.1 der im Zuwendungsbescheid festgelegte feste Prozentsatz der für das Vorhaben aufgewendeten Arbeitszeit pro Monat zu bescheinigen; die Einführung eines gesonderten Arbeitszeiterfassungssystems ist nicht erforderlich. Abweichungen von dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Prozentsatz bedürfen der Genehmigung der Bewilligungsbehörde.
- 6.3.5.3 Sind Mitarbeitende in mehreren aus öffentlichen Mitteln geförderten Projekten tätig, so haben sie für alle Projekte eine Gesamtübersicht über die jeweils im Projekt geleisteten Stellenanteile vorzulegen. Diese ist den Förderakten aller geförderten Projekte beizufügen.
- 6.3.6 Sofern Gemeinkosten durch Pauschalfinanzierungen gefördert werden, muss für diese kein zahlenmäßiger Nachweis erbracht werden.
- 6.4 Die Abrechnungsunterlagen müssen so beschaffen sein, dass die angegebenen Beträge auf ihre Richtigkeit und Angemessenheit geprüft werden können.
- 6.5 Mit dem ersten Mittelabruf sind die Nachweise zur Einhaltung der Publizitätspflichten (vgl. Nummer 8) vorzulegen.
- 7 Berichtspflichten**
- Über die im Zuwendungsbescheid festgelegten materiellen und finanziellen Indikatoren des Projekts hat der

Zuwendungsempfänger elektronisch über das EFRE-Kundenportal 2021-2027 fristgerecht und unaufgefordert zu den festgelegten Terminen zu berichten. Sofern die Bewilligungsbehörde Vordrucke zur Erhebung von Indikatoren zur Verfügung stellt, sind diese vom Zuwendungsempfänger auszufüllen. Sofern Vordrucke zur Erhebung von Indikatoren nach Durchführung der Maßnahme vorzulegen sind, sind diese – vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Zuwendungsbescheid – mit Vorlage des Verwendungsnachweises zu übermitteln.

8 Publizitätspflichten

- 8.1 Der Zuwendungsempfänger hat durch Informations- und Kommunikationsmaßnahmen auf die Unterstützung des Vorhabens durch die EU hinzuweisen. Dazu ist das Emblem der Europäischen Union unter Beachtung der auf www.efre.rlp.de veröffentlichten technischen Merkmale zu verwenden.
- 8.2 Insbesondere ist der Zuwendungsempfänger bei im Zuwendungsbescheid als Vorhaben von strategischer Bedeutung klassifizierten Projekten und bei Vorhaben, deren Gesamtkosten 10 Mio. EUR übersteigen, zur Durchführung einer Kommunikationsveranstaltung oder -aktivität unter zeitnaher Einbindung der Europäischen Kommission und der EFRE-Verwaltungsbehörde verpflichtet.
- 8.3 Das Emblem der Europäischen Union ist auf allen Kommunikationsmaterialien zusammen mit dem vollständig ausgeschriebenen Hinweis „(Ko)Finanziert von der Europäischen Union“ ohne Verweis auf einen speziellen Fonds an prominenter Stelle anzubringen. Außer dem EU-Emblem darf keine andere visuelle Identität und kein anderes Logo verwendet werden, um die Unterstützung durch die EU hervorzuheben.
- 8.4 Über die Unterstützung des Vorhabens durch die EU informiert der Zuwendungsempfänger die Öffentlichkeit gemäß den Regelungen der Artikel 47 und 50 der Verordnung EU 2021/1060. Näheres regelt der Leitfaden zur Publizität, der auf www.efre.rlp.de veröffentlicht ist und dessen Umsetzung im Rahmen des Zuwendungsverfahrens für verbindlich erklärt wird.
- 8.5 Kommt der Zuwendungsempfänger seinen Publizitätspflichten nicht nach, kann dies eine Minderung des EU-Zuschusses von bis zu 3 v. H. für das betroffene Vorhaben zur Folge haben.
- 8.6 Die EFRE-Verwaltungsbehörde behält sich vor, über geförderte Projekte zu berichten. Der Zuwendungsempfänger erklärt sich mit der Veröffentlichung der Angaben gemäß Artikel 49 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 – sowie bei Änderung entsprechender EU-Vorgaben weiterer Angaben – einverstanden.
- 8.7 Der Zuwendungsempfänger hat die Einhaltung der Publizitätspflichten ordnungsgemäß zu dokumentieren und mit dem ersten Mittelabruf oder auch auf Anforderung nachzuweisen (z. B. anhand von Fotos, Screenshots o. Ä.).

9 Nachweis der Verwendung

- 9.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme (bei Investitionsvorhaben ist dies mit der Anschaffung des letzten dem Vorhaben zuzurechnenden Wirtschaftsgutes der Fall oder sobald es seiner Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden kann – wesentliche Betriebsbereitschaft; bei ausschließlicher Förderung von Personalkosten ist dies die letzte Zahlung) auf elektronischem Weg über das EFRE-Kundenportal 2021-2027 nachzuweisen, soweit im Zuwendungsbescheid keine kürzere Frist festgesetzt wurde.
- 9.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem *Sachbericht* und einem abschließenden *zahlenmäßigen Nachweis*.

- 9.2.1 Im *Sachbericht* sind die erzielten Ergebnisse mit Bezug zum Zweckungszweck im Einzelnen darzustellen. Unter Berücksichtigung der ursprünglichen Planungen ist auszuführen, ob der Zweckungszweck erreicht wurde; auf die für den Erfolg des Vorhabens wichtigsten Positionen der Mittelabrufe ist dabei einzugehen. Auf die Erfüllung der im Zweckungsbescheid festgelegten Erfolgskriterien, Kennzahlen oder Indikatoren ist ebenfalls einzugehen, soweit sich dies nicht bereits aus der Darstellung nach Satz 1 ergibt.
- 9.2.2 Es dürfen nur Vorhaben gefördert werden, die die Klima- und umweltpolitischen Standards und Prioritäten der Union beachten und die keine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. EU Nr. L 198 S. 13 – sog. Taxonomie-Verordnung) verursachen. Der Zweckungsempfänger muss im Verwendungsnachweis Angaben dazu machen, inwieweit er Aspekte des Klimaschutzes und der Kreislaufwirtschaft in Bezug auf sein Vorhaben gemäß dem „Do no significant harm-Prinzip (DNSH)“ der Europäischen Kommission beachtet und erforderliche Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergriffen hat.
- 9.2.3 Im abschließenden *zahlenmäßigen Nachweis* werden alle mit dem Zweckungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zweckungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und alle für das Projekt getätigten Ausgaben einschließlich der Ausgabenpauschalen gemäß der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplans im Zweckungsbescheid zusammengefasst. Eine erneute Vorlage der im Mittelabruf bereits vorgelegten Belege und Beleglisten ist nicht erforderlich.
- 9.3 Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Nebenbestimmungen des Zweckungsbescheides eingehalten wurden, die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und den Belegen übereinstimmen.
- 9.4 Der Zweckungsempfänger hat die Belege, die Verträge und, im Falle von an das Vergaberecht gebundenen Zweckungsempfängern, auch die Dokumentation zur Vergabe von Aufträgen – dazu gehören bei öffentlichen Vergaben im Oberschwellenbereich auch die unter Nummer 3.5 genannten Angaben zu den Auftragnehmern – sowie alle sonstigen Dokumente zum Nachweis der förderfähigen Ausgaben mindestens bis zum 31. Dezember 2034 aufzubewahren, sofern nicht nach steuer-, beihilferechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
- 9.5 Im Verwendungsnachweis ist anzugeben, an welcher Stelle die für die Förderung relevanten Belege und Verträge aufbewahrt werden.
- 10 Prüfungsrechte**
- 10.1 Die Bewilligungsbehörde und die EFRE-Verwaltungsbehörde sowie die von diesen beauftragten Stellen sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige mit der Förderung zusammenhängende Geschäftsunterlagen (einschließlich der auf elektronischen Datenträgern erstellten oder empfangenen und gespeicherten Dokumente, die sich auf das Vorhaben beziehen, einschließlich der entsprechenden Metadaten) anzufordern sowie diese und das Vorhaben selbst vor Ort zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zweckungsempfänger hat den Zugang zu seinen Räumlichkeiten zu gewähren, die Prüfung durch einen Projektverantwortlichen begleiten zu lassen, die für erforderlich gehaltenen Unterlagen zu übersenden oder zur Einsichtnahme vorzulegen und die erbetenen Auskünfte zu erteilen.
- 10.2 Sofern Belege auf Datenträgern aufbewahrt werden, ist bei einer Prüfung Zugriff auf alle die Zweckung betreffenden elektronischen Daten zu gewähren. Der Zweckungsempfänger hat zu gewährleisten, dass die gespeicherten Unterlagen lesbar gemacht werden und die dafür erforderlichen Daten, Programme und Hilfsmittel (z. B. Personal, Bildschirme, Lesegeräte) bereitgestellt werden. Auf Anforderung sind die elektronischen Daten auszuwerten und/oder die gespeicherten Unterlagen in lesbarer Form oder auf allgemein üblichen Datenträgern zur Verfügung zu stellen.
- 10.3 Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF), die EFRE-Prüfbehörde, der Landesrechnungshof Rheinland-Pfalz und die von diesen Beauftragten sind jederzeit berechtigt, beim Zweckungsempfänger zu prüfen. Ihnen sind die Rechte nach den Nummern 10.1 und 10.2 einzuräumen.
- 11 Subventionserheblichkeit**
- Subventionserheblich sind alle Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind. Dazu gehören insbesondere sämtliche Bewilligungsvoraussetzungen sowie die Bestimmungen über den Zweckungszweck und die zweckentsprechende Verwendung der Zweckung. Macht der Zweckungsempfänger unvollständige oder unrichtige Angaben, verschweigt er subventionserhebliche Tatsachen oder verwendet er die Zweckung entgegen der Verwendungsbeschränkung, kann dies Subventionsbetrug im Sinne des § 264 StGB darstellen. Der Zweckungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.
- 12 Erstattung der Zweckung, Verzinsung**
- 12.1 Die Zweckung ist zu erstatten, soweit ein Zweckungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§ 1 Abs. 1 LVwVfG in Verbindung mit den §§ 48 und 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 12.2 Ein Widerruf des Zweckungsbescheids kommt insbesondere in Betracht, wenn
- 12.2.1 die Zweckung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde,
- 12.2.2 die Zweckung nicht bis zum Ablauf des im Zweckungsbescheid festgelegten Bewilligungszeitraums in Anspruch genommen wurde,
- 12.2.3 die Zweckung nicht oder nicht mehr zur Erfüllung des Zweckungszwecks verwendet wird,
- 12.2.4 der Zweckungsempfänger Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den Mitteilungspflichten (vgl. Nummer 5) nicht rechtzeitig nachkommt, den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis oder den Vordruck zur Erhebung der Indikatoren nicht ordnungsgemäß führt oder nicht rechtzeitig vorlegt,
- 12.2.5 sich herausstellt, dass der Zweckungszweck mit der gewährten Zweckung nicht zu erreichen ist,
- 12.2.6 mit der Maßnahme vor Bewilligung der Zweckung begonnen wurde, es sei denn, dass ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn zugelassen wurde,
- 12.2.7 die dem Zweckungsbescheid zugrundeliegenden Förderungsvoraussetzungen nach Abschluss des Vorhabens nicht erfüllt sind,

- 12.2.8 die Voraussetzungen für eine bereits erfolgte Mittelauszahlung nicht vorliegen,
- 12.2.9 ein Verstoß gegen die Vergabebestimmungen vorliegt,
- 12.2.10 ein Verstoß gegen die Dauerhaftigkeit von Vorhaben nach Artikel 65 der Verordnung (EU) 2021/1060 oder gegen sonstige im Zuwendungsbescheid festgelegte Zweckbindungsfristen vorliegt,
- 12.2.11 innerhalb der im Zuwendungsbescheid ausgewiesenen Zweckbindungsfrist nach Vorlage des Verwendungsnachweises über das Vermögen des Zuwendungsempfängers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird; der Widerruf kann zurückgenommen werden, wenn das geförderte Vorhaben fortgeführt und ein Unternehmer in die Rechte und Pflichten eintritt, die sich aus dem Zuwendungsbescheid ergeben,
- 12.3 Unabhängig von einem Widerruf oder einer Rücknahme ist die Zuwendung zu erstatten, wenn eine auflösende Bedingung eingetreten ist.
- 12.4 Der Erstattungsanspruch ist vom Eintritt der Unwirksamkeit der Bewilligung an nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit jährlich fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen (vgl. § 1 Abs. 1 LVwVfG in Verbindung mit § 49 a VwVfG).

7821 Durchführung des Absatzförderungsgesetzes Wein

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 8. Dezember 2022 (8503)

Aufgrund des § 7 des Absatzförderungsgesetzes Wein (AbföG Wein) vom 28. Juni 1976 (GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Artikel 63 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 7821-9, wird bestimmt:

1 Rechtsgrundlagen, Mittelverwaltung

- 1.1 Die Förderung erfolgt auf der Grundlage
- a) der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 193 S. 1), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0702&from=en>
- b) der Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 des Rates (ABl. EU Nr. L 317 S. 56), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R1144&from=LV>
- c) der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten in der jeweils geltenden Fassung¹, https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Landwirtschaft/EU-Agrarpolitik-Foerderung/RahmenregelungAgrarbeihilfen2014-2020.pdf?__blob=publicationFile&v=3
- d) des Weingesetzes in der Fassung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), https://www.destatis.de/DE/Methoden/Rechtsgrundlagen/Statistikbereiche/Inhalte/145_WeinG.pdf?__blob=publicationFile

- e) des Absatzförderungsgesetzes Wein (AbföG Wein) vom 28. Juni 1976 (GVBl. S. 187, BS 7821-9), http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/f2f/page/bsrlpprod.psm1?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlR-WeinF%C3%B6AbgGRPrahen&doc.part=R&doc.price=0.0#focuspoint
- f) der §§ 23 und 44 der Landshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2, BS 63-1), http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/f6h/page/bsrlpprod.psm1/action/portlets.jw.MainAction?p1=1f&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlR-HORPV7P44&doc.part=S&to.c.poskey=#focuspoint
- g) der Verwaltungsvorschrift über den Vollzug der Landshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, 324; 2022 S. 266), <http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=link&docid=VVRP-VVRP000004752&psml=bsrlpprod.psm1>
- h) des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/iq0/page/bsrlpprod.psm1?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=9&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlR-VwVfGRPrahmen&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1
- i) der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 18. August 2021 (MinBl. S. 91) <https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/VVRP-VVRP000004880>
- in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift.

- 1.2 Endbegünstigte sind Unternehmen die im Weinbausektor tätig sind; Empfänger der Beihilfe sind Absatzförderungseinrichtungen und andere Einrichtungen die Absatzförderung für in Rheinland-Pfalz erzeugten Wein betreiben, die Förderung wird nämlich in Form von bezuschussten Dienstleistungen gewährt. Nicht förderfähig sind Antragsteller, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Entscheidung der Europäischen Kommission, zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt, nicht Folge geleistet haben, sowie Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Randnummer 35 Ziffer 15 der Agrarrahmenregelung in der jeweils geltenden Fassung.
- 1.3 Nicht gefördert werden Antragsteller die keine Kleinunternehmen oder kleine oder mittlere Unternehmen im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sind.
- 1.4 Für Antragstellung, Bewilligung, Ablehnung, Verwendungsnachweisprüfung, Auszahlung, Abrechnung, Kontrollen, Aufhebung von Bescheiden und Rückforderung von Zuwendungen nebst Erhebung von Zinsen finden die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes sowie des Subventions-, Haushalts- und Unionsrechts Anwendung, soweit in dieser Verwaltungsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- 1.5 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gemäß § 4 Abs. 1 AbföG Wein.

¹ Im Folgenden Agrarrahmenregelung genannt.